

Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2027

Ausgangslage

- In den Eckwerten der mittelfristigen Finanzplanung wird für einen fünfjährigen Zeitraum der Finanzrahmen sowohl für die Landeskirche i. e. S. als auch für die Kirchengemeinden festgelegt.
- Zum zweiten Mal erfolgt die Planung für die Landeskirche i.e.S. auch auf Budgetebene, sodass die Summe aller Budgets das aggregierte Ergebnis der Landeskirche i.e.S. ergibt.
- Im mit der Synode festgelegten Verfahren werden die Eckwerte in der Frühjahrssynode vorgestellt und beschlossen.
- Mit den Eckwerten für den Zeitraum 2023 bis 2027 wird erstmals eine Eckwerteplanung im Zwischenjahr eines Doppelhaushalts vorgelegt.
- Dabei gilt die Maxime, dass Abweichungen zu den von der Landessynode beschlossenen Planzahlen des Doppelhaushalts nur vorgenommen werden, wenn die konjunkturellen, mitgliedschaftsbezogenen oder binnenkirchlichen Rahmenbedingungen wesentliche Veränderungen der Einnahmen- oder Ausgabensituation erwarten lassen.

Annahmen zur Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Landeskirche i.e.S. (Abschnitt 3)

- Den Eckwerten liegen für die Jahre bis 2024, die von der Landessynode im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung beschlossenen Planzahlen zugrunde. Korrigiert wurde der tatsächliche Kirchensteuereingang 2022. Insbesondere entsprechen die vorgelegten Planungen in den Jahren 2023 und 2024 beinahe vollständig den im Doppelhaushalt gesetzten Rahmenbedingungen.
- Abweichend von den Zahlen des Doppelhaushalts wurde die Maßnahmenplanung für das Planjahr 2024 integriert.
- Für die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ab 2025 liegen den einzelnen Parametern folgende Annahmen zugrunde:
 - Beim **Verlauf des Kirchensteuereingangs** wird von einer nominal steigenden – real aber stark zurückgehenden – Entwicklung ausgegangen, die den Annahmen zur Ableitung des Einsparvolumens der Landeskirche entspricht. Bis 2024 wird ein Anstieg des Kirchensteueraufkommens auf 835 Mio. Euro erwartet (2021: 792,4 Mio. Euro). Trotz der hohen Kirchengliederaustritte wird davon ausgegangen, dass sich die v.a. inflationsbedingten steigenden Löhne und Gehälter auch in nominalen Steigerungsraten der Kirchensteuer widerspiegeln. Ab 2025 führen der beginnende Eintritt der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand und hohe Mitgliedschaftsverluste durch Kirchengliederaustritte trotz Inflation und Lohnsteigerung zu nominal sehr moderaten Anstiegen, sodass 2027 von einem Kirchensteueraufkommen von ca. 840 Mio. Euro ausgegangen wird.
 - **Staats- und Religionsunterrichtersatzleistungen** entwickeln sich gemäß Staatskirchenvertrag entsprechend der Besoldungsdynamik. Eine Ablösung der Staatsleistungen ist in Baden-Württemberg vor 2028 nicht zu erwarten (für weitere Hintergrundinformationen siehe Risikobetrachtung).
 - **Sonstige Erträge** wurden mit 2,0% p.a. dynamisiert.
 - Die **ERK-Kassenleistungen** werden gemäß den Annahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG über die Altersversorgungssysteme der Landeskirche zum 31.12.2021 fortgeschrieben.

- Für die **jährlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen** von Pfarrpersonen, Kirchenbeamten und Angestellten wurden als Wachstumsraten 2,8% zzgl. Coronasonderzahlung (2023), 2,0% (2024), 5,0% (2025), 3,0% (2026), 2,5% (2027) unterstellt.
- Die Entwicklung der **jährlichen Zahlungsbelastungen für den aktiven Pfarrdienst** (Besoldung und ERK-Beitrag) wird ab 2025 aus dem versicherungsmathematischen Gutachten der Heubeck AG über die Altersversorgungssysteme der Landeskirche zum 31.12.2021 abgeleitet. Diesem liegt die Personalstrukturplanung des Pfarrdiensts zugrunde. Die Dynamik wurde an die unterstellte Besoldungsdynamik angepasst (Heubeck rechnet mit 2,5% p.a. – die Differenz wurde zugeschlagen). In gleicher Weise wurde mit dem Versorgungsaufwand verfahren (Pensionen und Beihilfe).
- Bei der Entwicklung der **Gehälter und Besoldung für Kirchenbeamte und Angestellte** wurde die dauerhafte Einsparung von 155 Stellen bis 2030 berücksichtigt und ab 2026 über einen fünfjährigen Zeitraum linear vollzogen (jährlicher Abbau von 2,05% der Personalkosten).
- Die **EKD-Umlage, die Ausgaben für den kirchlichen Entwicklungsdienst sowie die Kosten der Kirchensteuererhebung** entwickeln sich entsprechend dem Kirchensteueraufkommen.
- Der **EKD-Finanzausgleich** wurde entsprechend der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen fortgeschrieben und ab 2026 eingefroren.
- Die übrigen Aufwandspositionen (insbesondere Sach- und Dienstleistungen, Zuweisungen, Zuführungen an Sonderhaushalte und sonstige Aufwendungen) werden entsprechend der allgemeinen Budgetveränderung dynamisiert. Diese sieht eine Reduzierung der Kosten um real 2,6% p.a. vor. Je nach Inflationsannahme fällt die nominale Kürzung in den einzelnen Planjahren daher unterschiedlich aus. Zwischen Oberkirchenrat und Synode wurde zudem vereinbart, dass neue Dauerfinanzierungen, also z.B. neue Dauerstellen von der Gesamtheit der Budgets zu tragen sind, d.h. haushaltstechnisch von den Budgetsteigerungen abgezogen werden. Auch dies wurde bei der Berechnung der allg. Budgetsteigerung berücksichtigt.
- Die in den Maßnahmenanträgen gebundenen Mittel wurden entsprechend der Beantragung (ohne Dynamisierung) berücksichtigt.

Verteilung des Kirchensteueraufkommens der Kirchengemeinden (Abschnitt 4)

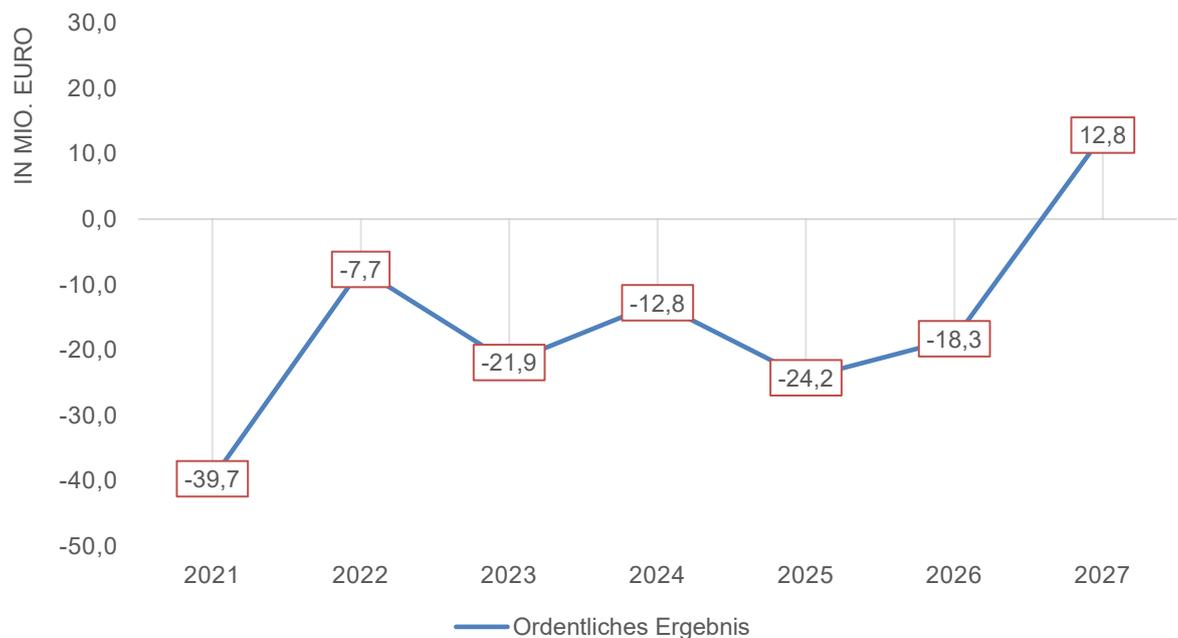
- Landeskirche und Kirchengemeinden sind je hälftig Steuergläubiger des Gesamtkirchensteueraufkommens.
- Das Steueraufkommen der Kirchengemeinden wird auf fünf Positionen aufgeteilt.
 - Aus dem kirchengemeindlichen Bereich werden Vorwegentnahmen dem landeskirchlichen Haushalt zugeführt.
 - Der größte Teil der kirchengemeindlichen Steuergelder wird als Verteilbetrag an die Kirchengemeinden über die Kirchenbezirke ausgeschüttet. Zum ordentlichen Verteilbetrag, der jährlich dynamisiert wird, kommt ein nicht dynamisierter Sonderbeitrag.
 - Der Ausgleichsstock erhält eine Zuweisung. Diese setzt sich aus einer Regelzuweisung, Zuweisungen zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes sowie Sonderzuweisungen zusammen.
 - Für den kirchengemeindlichen Teil der Versorgungstiftung werden jährlich 5 Mio. Euro zugestiftet.

- Die verbleibenden Kirchensteuererträge der Kirchengemeinden werden der gemeinsamen Ausgleichsrücklage von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zugeführt.

Ergebnisse

- Zu den Auswirkungen auf den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuerverteilung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sei auf die tabellarischen Übersichten verwiesen.
- Das ordentliche Ergebnis – also die Differenz von ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen – ist bis 2026 negativ. Die Aufwendungen sind also höher als die Erträge. Spätestens ab 2027 machen sich die Personalreduktionen im Bereich des landeskirchlichen Stellenplans und der realen Reduzierung der personalinduzierten Ausgaben bemerkbar. Außerdem wirkt entlastend auf den landeskirchlichen Haushalt, dass die Erhöhung der Beihilfe- und Versorgungsrückstellungen aufgrund der starken Verrentungsjahrgänge der öffentlich-rechtlich Beschäftigten und der zahlenmäßig deutlich geringer ausfallenden nachkommenden Generationen geringer ausfällt.

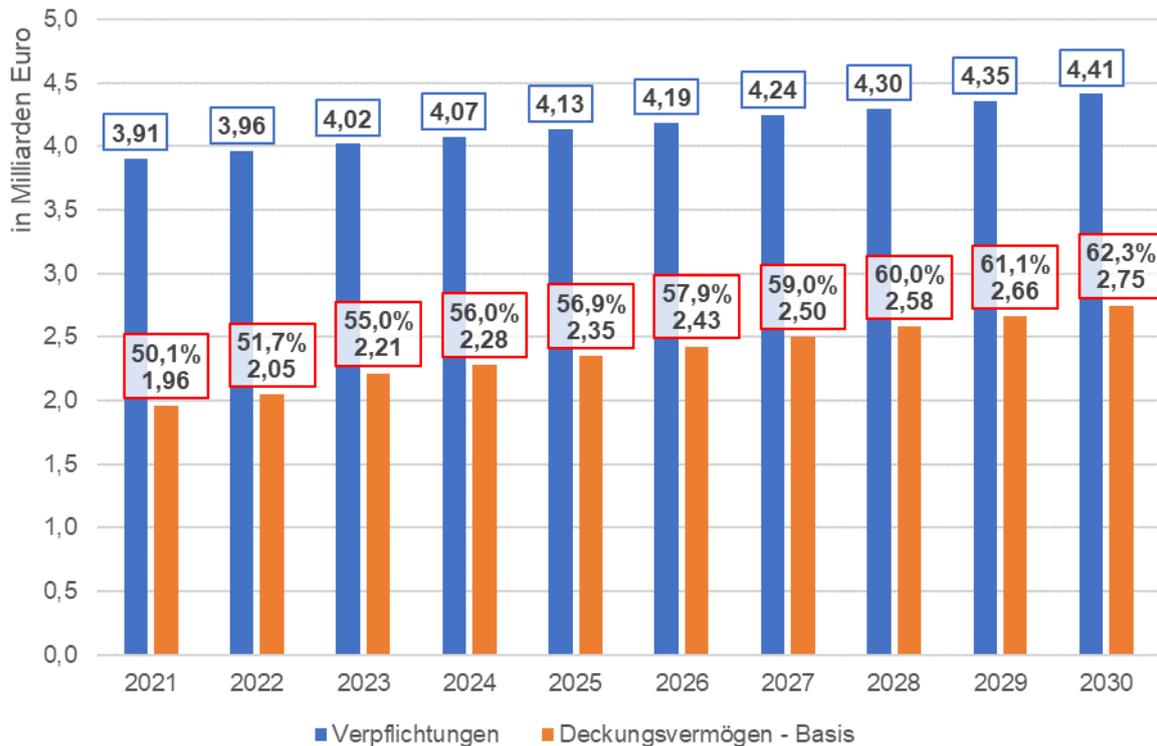
Abbildung 1: Ordentliches Ergebnis der Landeskirche i.e.S.



- Im Bereich der Kirchengemeinden ergeben sich gegenüber der bisherigen Planung v.a. Veränderungen beim ordentlichen Verteilbetrag und dem Sonderbeitrag Verteilbetrag. Letzterer unterliegt nicht der Dynamisierung.
- Die Deckungslücke der Altersvorsorgesysteme kann bis 2027 auf ca. 59,0% angehoben werden. Dies wird insbesondere durch Zuweisungen an den Versorgungsfonds im Umfang von insgesamt 419,3 Mio. Euro (2022 bis 2027) möglich. Die Zuführungen an den Versorgungsfonds lassen sich nicht im Ergebnishaushalt (und damit nur eingeschränkt in den Eckwerten der Mittelfristplanung) erkennen. Derlei Zuführungen sind nicht ergebniswirksam (aus kaufmännischer Sicht ein Aktivtausch) und werden nur im Finanzhaushalt abgebildet. In der Ergebnisrechnung findet sich als Aufwand lediglich die Veränderung der

Beihilfe- und Versorgungsrückstellungen, die durch unterjährige Beschäftigung von Pfarrpersonen und Kirchenbeamtinnen und – beamten entsteht.

Abbildung 2: Deckungslücke der Altersvorsorgesysteme



Risikobetrachtung

- Größtes Risiko der vorliegenden Eckwertplanung ist ein vom erwarteten Entwicklungspfad **abweichendes Kirchensteueraufkommen**. Insbesondere könnten die derzeit starken Austrittsbewegung und die schwächelnde Konjunktur bereits in den Jahren 2023 und 2024 zu einer Seitwärtsbewegung der Kirchensteuererträge führen.
- Durch die Verabschiedung eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen und schnelle Ablöseverhandlungen könnten die **Staatsleistungen** ausfallen. Die Bundesregierung beabsichtigt nach ihrer Koalitionsvereinbarung in dieser Legislaturperiode ein Bundesgrundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen aufzustellen. Dieses Gesetz wäre dann Grundlage für die konkreten Ablöseverhandlungen in den Bundesländern. Die Landeskirche bezieht 2022 vom Land Baden-Württemberg 49,8 Mio. Euro an jährlichen Staatsleistungen (2023: 50,8 Mio. Euro; 2024: 51,8 Mio. Euro). Aktuell werden bereits Gespräche zu dem Bundesgrundsatzgesetz zwischen dem Bund, den Ländern und den Kirchen geführt. Mit einem Bundesgesetz ist aber nicht vor Ende 2024 zu rechnen. Erst dann können in den Ländern Verhandlungen erfolgen, so dass wir davon ausgehen, dass die Staatsleistungen in Baden-Württemberg bis Ende 2027 in unverminderter Höhe gezahlt werden.

- Große Herausforderung für die Landeskirche ist die **Versorgungsdeckungs-lücke**. Die Versorgung ist aktuell nur mit 51,7 % gedeckt, d.h. für die Versorgung ist noch ein Betrag von 1,91 Mrd. Euro aufzubringen. Damit steht die Evangelische Landeskirche in Württemberg auch gegenüber anderen Landeskirchen schlecht da (im unteren Drittel im EKD-Vergleich). Dieser Betrag wird zwar erst zukünftig zahlungswirksam. Zu finanzieren sind aber bereits bestehende Verpflichtungen gegenüber Pfarrer:innen / Kirchenbeamt:innen für Dienstzeiten der Vergangenheit. Die Schließung dieser Lücke wird die kirchliche Arbeit umso schwerer belasten je stärker diese Aufgabe in die Zukunft hinein verschoben wird. Zu diesem Thema wird noch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit eine gesonderte Untersuchung und Strategievorschlag erfolgen müssen.